

Betriebszeiten der sozialen Einrichtungen
§ 2 Abs.3 NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

1. Teilstationäre Einrichtungen:

Jede Einrichtung hat Betriebszeiten festzulegen.

Die Betriebszeiten setzen sich zusammen aus den Kernbetriebszeiten und darüber hinausgehenden variablen Betriebszeiten.

Die Kernbetriebszeiten betragen 27 Stunden pro Woche und sind:

Montag bis Donnerstag: von 9.00 bis 15.00 Uhr
Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr

Die Regelung über die Kernbetriebszeiten im Ausmaß von 27 Wochenstunden hinausgehenden variablen Betriebszeiten obliegt der Tagesstätte.

Die Betriebszeiten haben für Menschen mit intellektueller Behinderung mindestens 37 Stunden pro Woche zu umfassen, für Menschen mit psychischen Erkrankungen mindestens 32 Stunden pro Woche.

Begründete Ausnahmen sind aufgrund betrieblicher Erfordernisse im Rahmen der Bewilligung nach § 50 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, möglich. Die erforderliche Betreuung der Personen gemäß Betreuungsform muss jedoch gewährleistet sein.

2. Stationäre Einrichtungen:

Die Betreuung muss gemäß der jeweiligen Betreuungsform das ganze Jahr hindurch angeboten werden.

3. Sonstige Einrichtungen:

Die Betreuung muss gemäß der jeweiligen Betreuungsform über 24 Stunden und das ganze Jahr hindurch angeboten werden.